

20. 1. Beginn einer neuen Verjährung mit dem Tage der Unterbrechung.

St.G.B. §. 68.

2. Kann durch eine richterliche Handlung gegen einen Beschuldigten die Verjährung auch gegen den Mitbeschuldigten unterbrochen werden?

St.G.B. §§. 67. 68.

III. Straffenat. Urtr. v. 19. Oktober 1885 g. W. Rep. 2138/85.

I. Landgericht Bückeburg.

Aus den Gründen:

1. Nach dem Eröffnungsbeschlusse waren W. (der Beschwerdeführer) und der Anerbe N. beschuldigt, am 29. Dezember 1884 an Orten, wo sie zu jagen nicht berechtigt, gemeinschaftlich die Jagd ausgeübt zu haben. Das Instanzgericht hat jedoch nur für erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten an jenem Tage ohne jede Befugnis und ausgerüstet zur Jagd, außerhalb eines öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, über Grundstücke, welche zum schaumburgschen Jagdgebiete gehören, gegangen sind, nicht aber für dargethan erachtet, daß sie dabei die Jagd ausgeübt haben. Die Angeklagten sind deshalb nicht eines Jagdvergehens nach §§. 292. 293 schuldig erklärt, sondern nur wegen Übertretung aus §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s verurteilt. N. hat sich bei der Entscheidung beruhigt. Die Revision des W. behauptet, daß mit Unrecht die Strafverfolgung wegen der Übertretung nicht für verjährt angesehen sei.

Der Vorrichter verneint die Verjährung der am 29. Dezember v. J. begangenen Übertretung, weil der Beschwerdeführer

1. am 16. Januar 1885 vor dem Amtsgerichte Bückeburg verantwortlich vernommen,
2. am 16. April durch Verfügung des Vorstehenden der Strafkammer zur Erklärung gemäß §. 199 St.P.O. aufgefordert worden.

Es ist richtig, wenn die Revision geltend macht, daß die Verjährung nur durch solche Handlungen des Richters unterbrochen wird, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet sind (§. 68 St.G.B.'s). Unrichtig aber ist es, wenn sie diese Voraussetzung hier in Abrede stellt. Die Verurteilung betrifft denselben thatsächlichen Vorgang, welcher Gegenstand der richterlichen Handlungen vom

16. Januar und 16. April war, nur ist vom erkennenden Richter die weitergehende Beschuldigung der Anklage, daß die Angeklagten, und zwar gemeinschaftlich, die Jagd unbefugt ausgeübt, nicht für erwiesen erachtet worden. Der für dargethan erachtete Hergang fiel unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt als den im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten, weshalb dem §. 264 Abs. 1 St.P.O. zu entsprechen war und in der Hauptverhandlung auch entsprochen ist. Wenn die Beschwerde bemerkt, daß der Thatbestand aus §. 292 und der aus §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s ganz auseinander fallen können, so ist dies an sich zutreffend, hier aber bei dem festgestellten Sachverhalte belanglos. Die Beschwerde faßt auch den Begriff „betroffen werden“ im §. 368 Nr. 10 unrichtig auf; wie vom Reichsgerichte wiederholt angenommen worden, genügt der Nachweis, daß das fremde Revier unter den sonstigen Erfordernissen des Gesetzes betreten ist. Der §. 368 Nr. 10 sagt zudem: „Wer ohne Genehmigung etc auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, betroffen wird.“ Daher wurde die dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung der Übertretung (§. 67) durch die gerichtliche Vernehmung vom 16. Januar unterbrochen. Aber der §. 68 Abs. 3 bestimmt, daß nach der Unterbrechung eine neue Verjährung beginnt. Das Instanzgericht meint, daß auch die nach der Unterbrechung begonnene neue Verjährung durch die oben unter 2 erwähnte Verfügung unterbrochen sei. Dies wäre unzweifelhaft richtig, wenn der Ansicht, welche in der Wissenschaft Vertretung gefunden hat¹, beizupflichten wäre, der zufolge nach eingetretener Unterbrechung die Verjährung erst mit dem Tage nach der Unterbrechungshandlung neu beginnt. Es hat aber das Reichsgericht im Urtheil vom 25. Mai 1883, vgl. Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 310, dahin entschieden, daß die neue Verjährung sofort nach Beendigung der richterlichen Thätigkeit, durch welche die Unterbrechung bewirkt worden ist, und zwar mit dem Tage, an welchem die Unterbrechungshandlung zum Abschlusse kam, beginne. Hierfür lassen sich auch gewichtige Gründe geltend machen.

Nach §. 67 beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die neue Verjährung nach erfolgter Unter-

¹ Wächter, Deutsches Strafrecht S. 311; Binding, Handbuch des Strafrechts S. 859 Nr. 5.

brechung ist nach den Grundsätzen des §. 67 zu beurteilen. Daraus kann gefolgert werden, daß sie mit dem Tage der Unterbrechung beginnt. Es ist jedenfalls unrichtig, aus der Fassung des Abs. 3 des §. 68: „Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung“ zu schließen, daß die neue Verjährung erst am Tage nach der Unterbrechung ihren Anfang nehme. Das Ende sowohl der Verjährung nach §. 67, als der neuen Verjährung nach §. 68 trifft auf den Beginn des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages (vgl. Motive S. 77), d. h. der letzte Tag gilt mit seinem Beginne für beendet. Der §. 43 St.P.O. findet hier keine Anwendung. Die neue dreimonatliche Verjährung war nach dieser Ansicht, als der Vorsitzende im Laufe des 16. April die erwähnte Verfügung erließ, bereits abgelaufen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 41.

2. Wenngleich hiernach die Begründung der Annahme, daß die neue Verjährung unterbrochen sei, als rechtsirrtümlich sich darstellt, so erscheint doch bei der dem Revisionsgerichte obliegenden Prüfung der Verjährungsfrage die Annahme selbst gerechtfertigt. Der Instanzrichter erwähnt der gerichtlichen Verhandlung vom 21. Februar 1885, betreffend die verantwortliche Vernehmung des Mitangeklagten N., nur bei der Beurteilung, ob die Verjährung bezüglich des N. unterbrochen sei. Sie ist aber auch in betreff des Beschwerdeführers von Belang. Denn damals war gegen ihn die Untersuchung bereits eingeleitet und die Vernehmung des N. beginnt mit der Eröffnung an denselben, daß ihm auch zur Last gelegt werde, am 29. Dezember 1884 in der schauburg-lippeschen Jagd der Dorfschaft Frille in Gemeinschaft mit Heinrich W. unberechtigt die Jagd ausgeübt zu haben. Die richterliche Handlung war also nicht bloß gegen N. gerichtet, sondern bezog sich, entsprechend dem gegen beide wegen gemeinsamen Thuns begonnenen Verfahren, auch auf den bereits früher vernommenen W. und bezweckte die Fortführung der Untersuchung gegen letzteren. Daß die Beziehung nur eine mittelbare war, ist ohne Belang, da nach §. 68 St.G.B.'s „jede Handlung“ des Richters von der oben gedachten Art die Verjährung unterbricht. Ebenso ist es nicht von Erheblichkeit, daß bei dem weiteren Verfahren die Handlungsweise der Angeklagten sich nicht als ein in Gemeinschaft verübtes Vergehen, sondern in betreff eines jeden nur als eine Übertretung ergeben hat. Die Revision war daher zu verwerfen.